

**Verordnung über die Bemessung des Betrages für persönliche Auslagen für
Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters- Hinterlassenen-
und Invalidenversicherung**

vom 1. Januar 2016
(Stand 1. August 2023)

A Grundsatz

Art. 1

Personen welche Zusatzleistungen zur AHV/IV beziehen und in einem Heim oder Spital wohnhaft sind, erhalten gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG (Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung) einen Betrag für die persönlichen Auslagen.

Ein definierter Minimal- und Maximalbetrag ergibt sich aufgrund folgender gesetzlichen Grundlagen:

- Gemäss § 11 Abs. 2 ZLG (Zusatzleistungsgesetz des Kantons Zürich) wird für persönliche Auslagen nach Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG höchstens ein Drittel des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG anerkannt.
- Gemäss § 2 ZLV (Zusatzleistungsverordnung des Kantons Zürich) wird der Betrag für persönliche Auslagen nach den persönlichen Bedürfnissen der anspruchsberechtigten Person bemessen und beträgt mindestens einen Drittel des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 2 ZLG.

Die vorliegende Verordnung regelt den effektiven Betrag für die persönlichen Auslagen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen.

B Bemessung des Betrags für persönliche Auslagen

Art. 2

¹ Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV welche in einem Alters-/Pflegeheim, einer Invalideneinrichtung oder einem Spital wohnhaft sind, erhalten den nach § 11 Abs. 2 ZLG definierten Maximalbetrag für die persönlichen Auslagen.

Minderjährige und junge Erwachsene Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV, welche in einem Kinder-/Jugendheim oder einem Familienpflegangebot wohnhaft sind, erhalten den nach den jeweils aktuellen Empfehlungen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich definierten Betrag für die persönlichen Auslagen.¹

² aufgehoben.²

¹ Fassung gem. SRB 2023-181 vom 20. Juni 2023. In Kraft seit 1. August 2023

² Aufgehoben durch. SRB 2023-181 vom 20. Juni 2023. In Kraft seit 1. August 2023

C Organisation / Rechtsmittel

Art. 3

Mit dem Vollzug der vorliegenden Verordnung wird die Abteilung Soziale Aufgaben als Zusatzleistungs-Durchführungsstelle der Stadt Adliswil betraut.

Art. 4

Gegen Entscheide betreffend die Bemessung des Betrags für persönliche Auslagen kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Stelle schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen deren Entscheid kann innerhalb der gleichen Frist eine Einsprache an den Stadtrat gerichtet werden. Einsprachen sind zu begründen.

D Schlussbestimmung

Art. 5

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ersetzt den Beschluss bzgl. Bemessung des Betrags für persönliche Auslagen für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 1. Dezember 2012.

Stadtrat Adliswil